

# STADT RODING

# LK. RODING

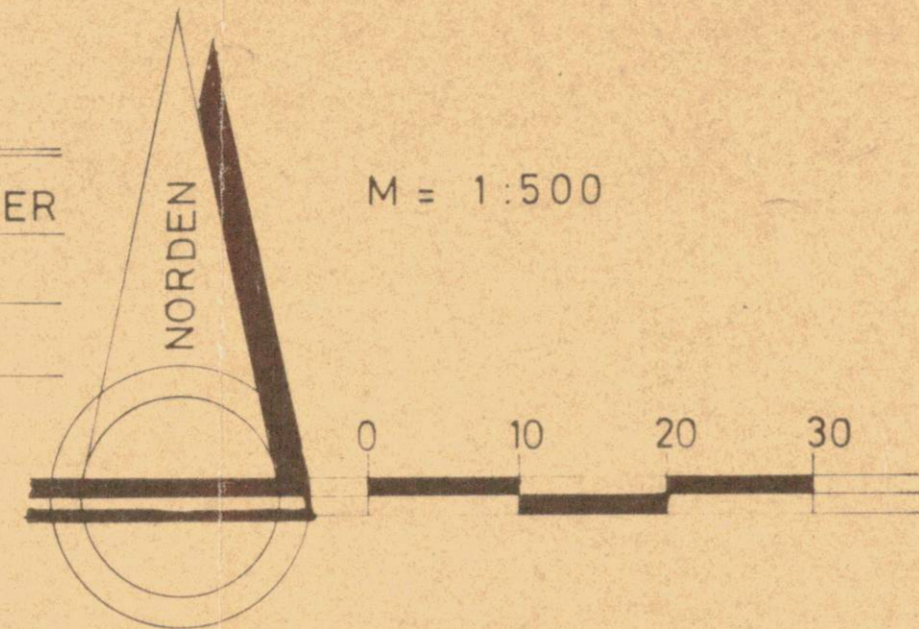
## BEBAUUNGSPLAN „FALKENSTEINERSTRASSE“

DIE PLANUNG ERFASST FOLGENDE FLURNUMMERN DER GEMARKUNG RODING:

FLUR-NR.	EIGENTÜMER
91/7	KERSCHER/LOBMEIER
95/2	LEHNER GEORG
96	GESCHW. MAUERER
96/2	GESCHW. MAUERER
97	LOBMEIER JOHANN
100	STADT-RODING

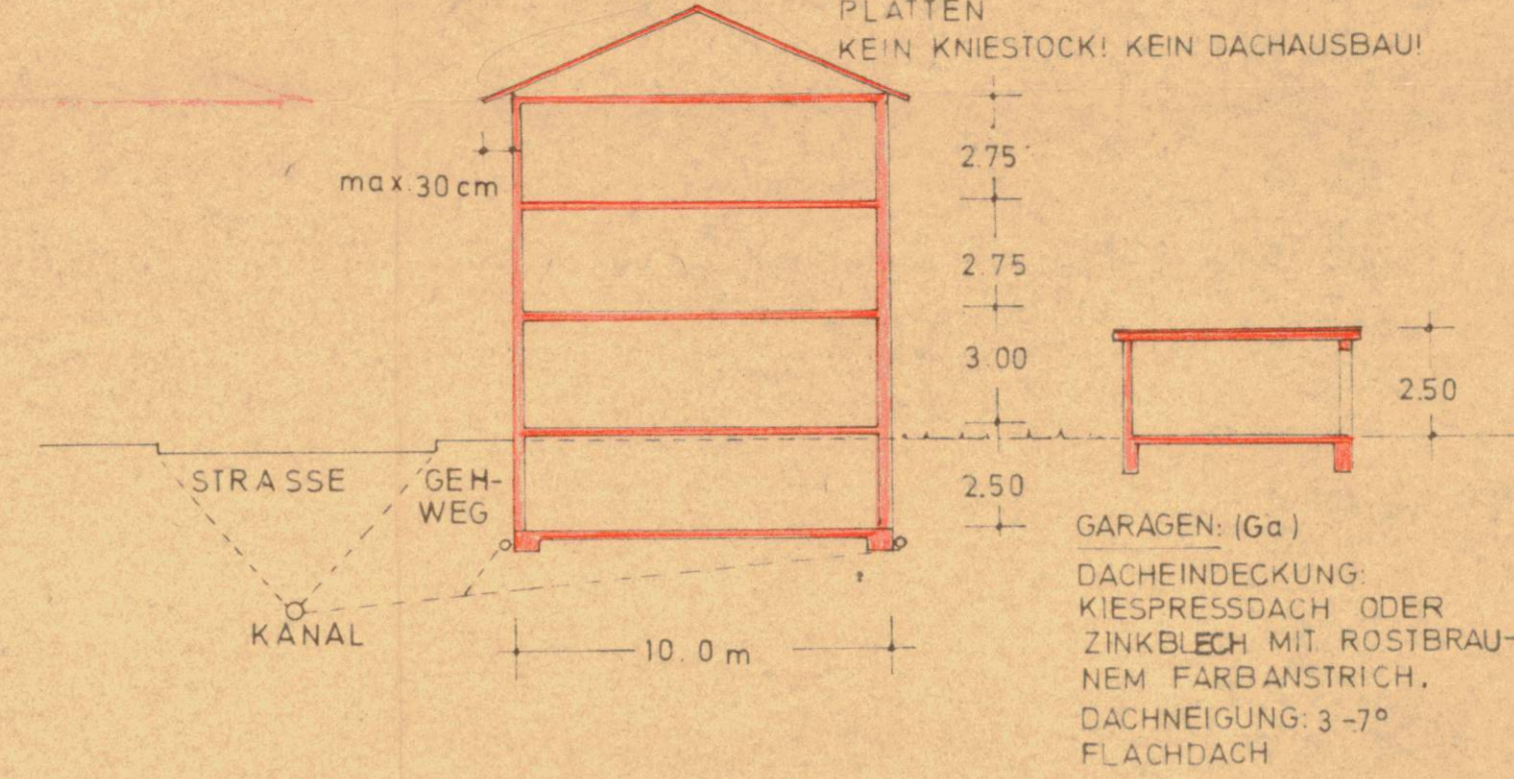
### GEPLANTE AUFTEILUNG:

PARZELLE	EIGENTÜMER
①	KERSCHER/LOBMEIER
②	LEHNER GEORG
③	GESCHW. MAUERER



### REGELBEISPIEL:

HAUPTGEBÄUDE:  
DACHNEIGUNG 22-25°  
DACHEINDECKUNG FLACHDACHPFANNEN  
ODER ROSTBRAUNE WELLASBESTZEMENT-  
PLATTEN  
KEIN KNIESTOCK! KEIN DACHAUSBAU!



GARAGEN: (Ga)  
DACHEINDECKUNG  
KIESPRESSDACH ODER  
ZINKBLECH MIT ROSTBRAU-  
NEM FARBANSTRICH.  
DACHNEIGUNG 3-7°  
FLACHDACH

### ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN

### BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 1) Nutzungsart:  
Das Baugebiet ist als "Mischgebiet" im Sinne des § 6 der Bauputzungsverordnung vom 26. Juni 1963 (BGBL. I S. 429) in offener Bauweise zu bezeichnen.
- 2) Hauptgebäude:  
Die im Bebauungsplan festgesetzte Firstrichtung ist bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5:4 betragen. Anbauten und Dachausbauten sind unzulässig. Die Sockelhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten. Dachdeckung und Dachneigung sind wie im Regelbeispiel beschrieben anzuführen. Die Dachüberstände an den Traufen haben einheitlich 30 cm zu betragen. Der Außensputz ist als glatt- oder rauhsputz in gedeckten Farben herzustellen.
- 3) Garagen:  
Zugelassen sind gemauerte Garagen an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -Farbe wie das Hauptgebäude.
- 4) Außenwerbung:  
Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,0 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und wechsellicht unzulässig. Sog. genannte Namenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
- 5) Einfriedlungen:  
Zulässig sind Einfriedlungen als seitliche, bzw. als rückwärtige Abgrenzung der Grundstücke mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe der Einfriedlung betragen darf.
- 6) Inkrafttreten:  
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBAUG in Kraft.

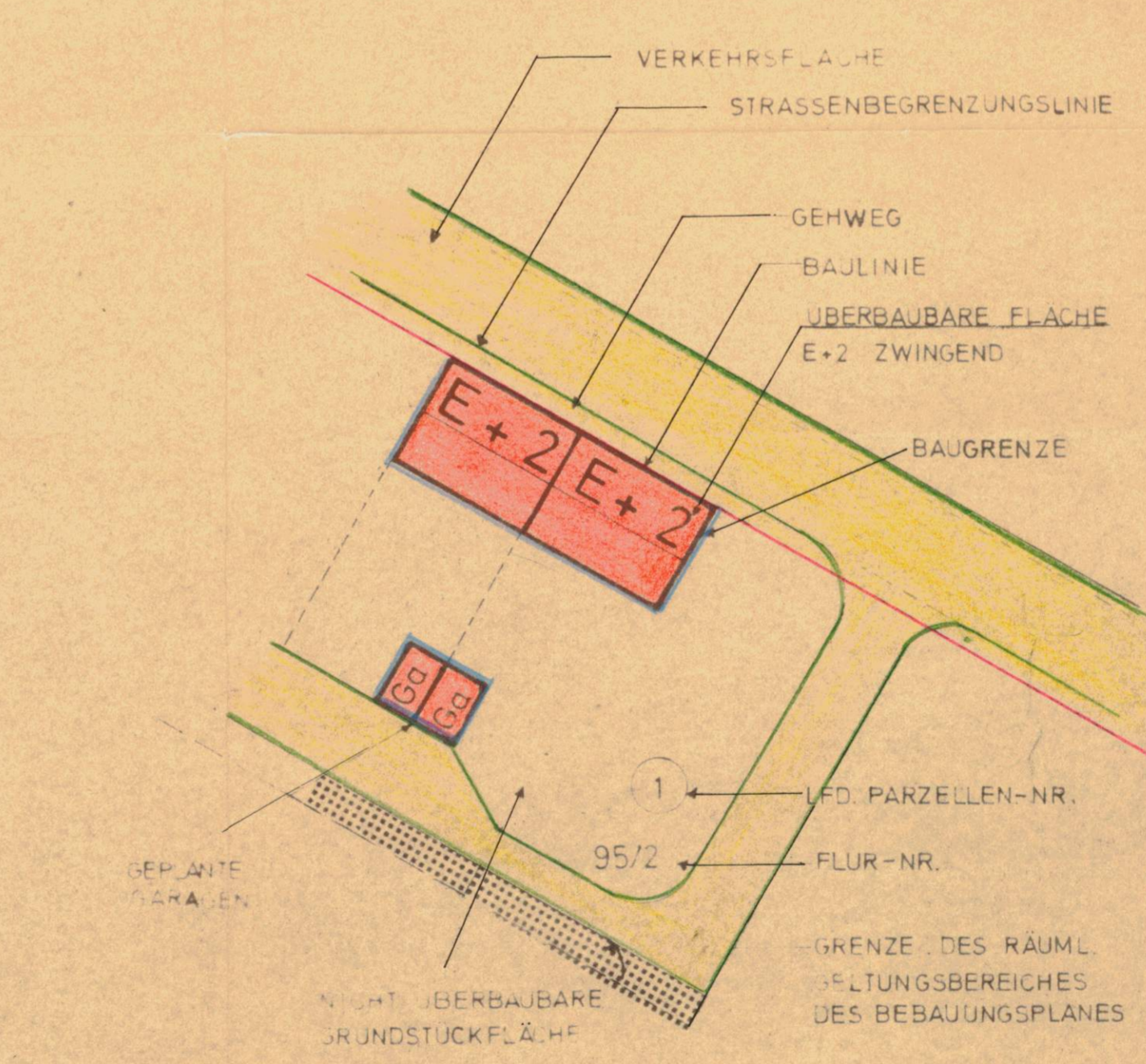
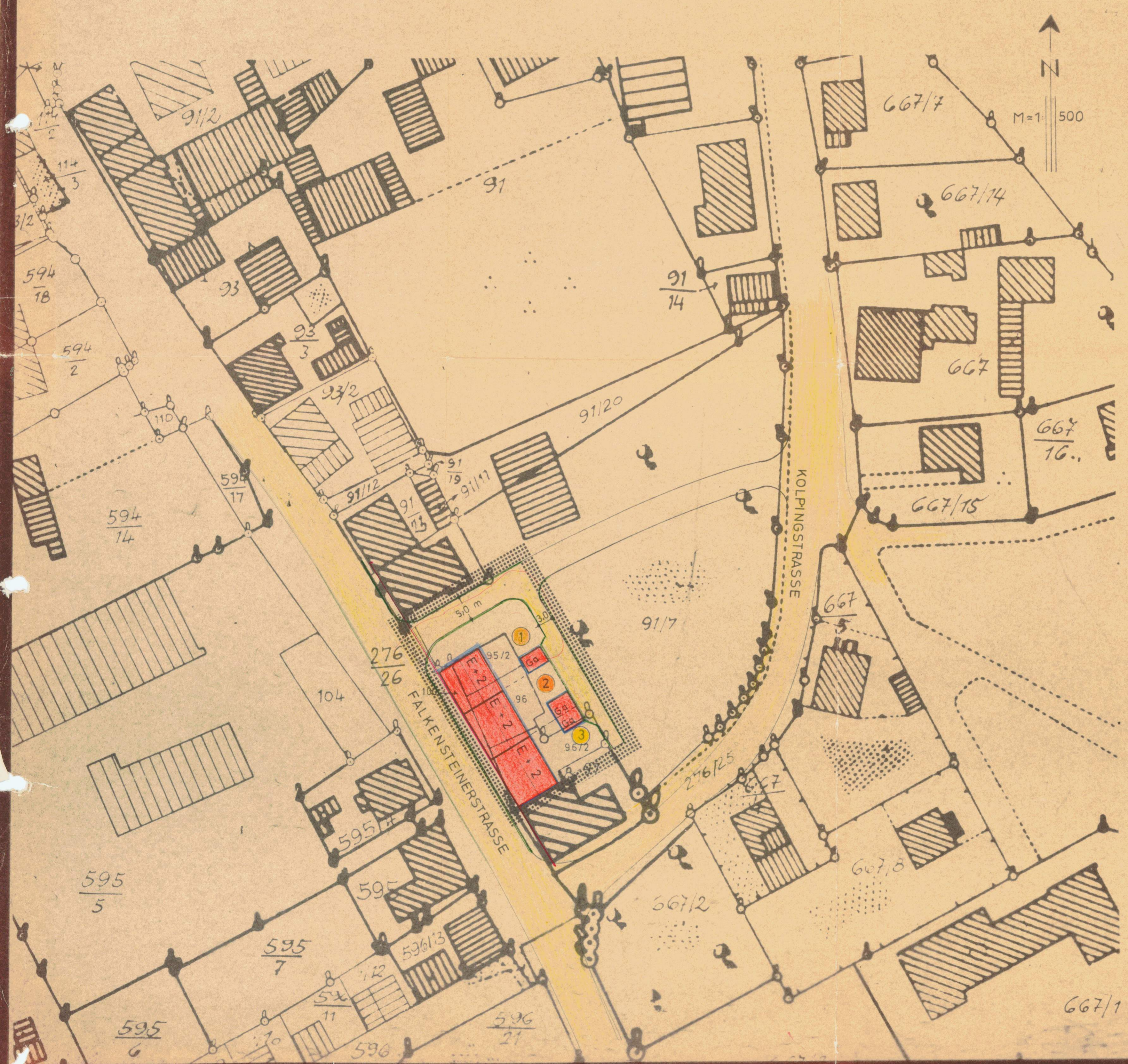
.....den .....

(1. Bürgermeister)

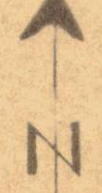
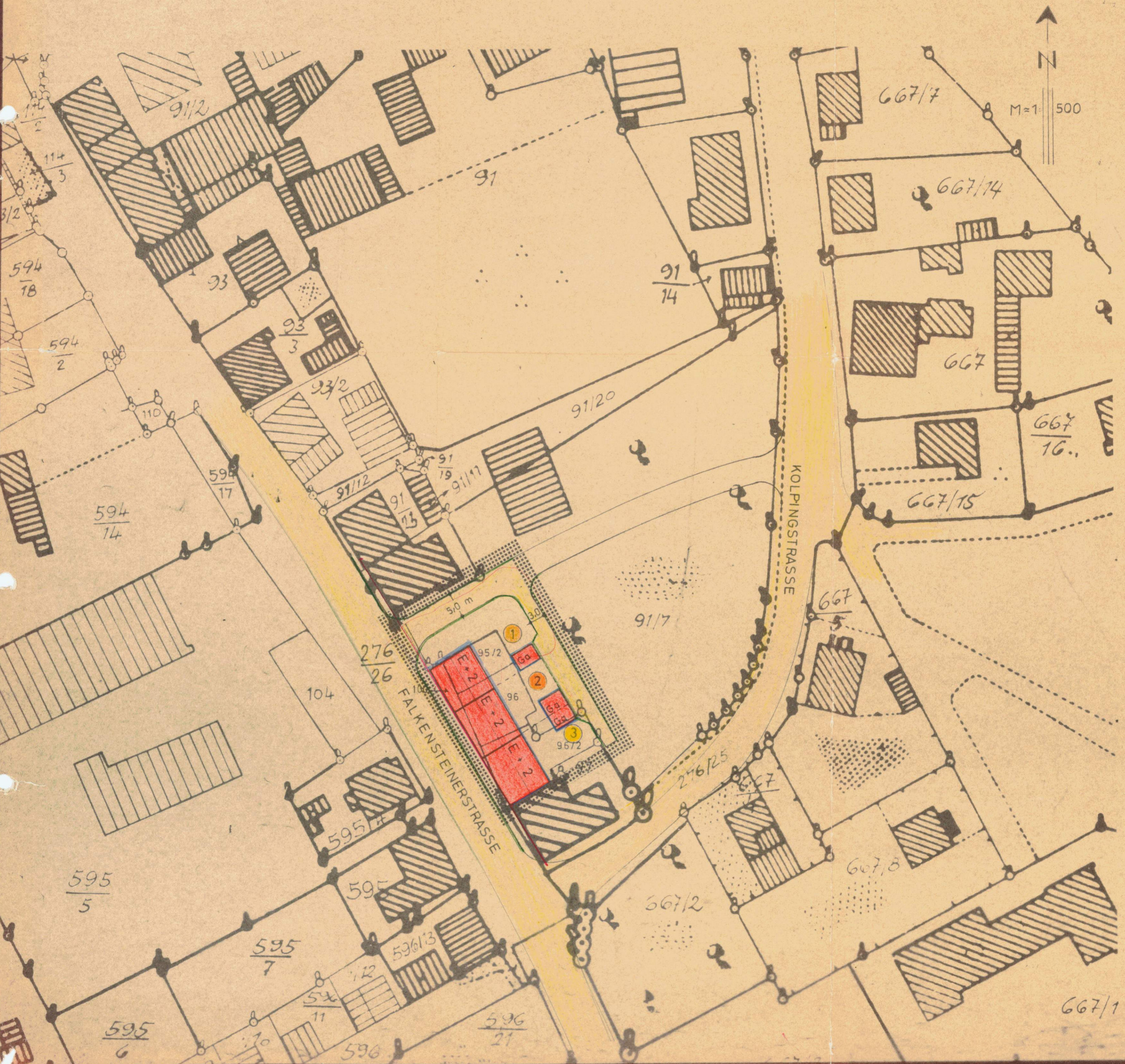
Durchführung des Genehmigungsverfahrens:  
Beschluss der Stadt Roding über die Aufstellung des Bebauungsplans am 7.3.1967.  
Beschluss der Stadt Roding über die Billigung des Bebauungsplans am 17.4.1968  
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Begründung und Bebauungsvorschriften.  
Ausgelegt vom 10.5. bis 10.6.1968  
Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Roding als Satzung gem. § 10 BBAUG v. 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 11 der VO über Postsetzungen im Bebauungsplan vom 26. Juni 1961 (Bay. GVBl. S. 151) und Art. 107 Abs. 4 der Bay. B. v. 1.8.1962 (Bay. GVBl. S. 179) sowie Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern -GG v. 25.1.1952 (Bay. BS I S. 461) am 21.6.1968

Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Änderung, bzw. für die Ergänzung vom 28.2.1969  
Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Begründung, Zeichnung und Bebauungsvorschriften vom 29.4. bis 29.5.69  
Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Roding als Satzung gem. § 10 BBAUG v. 23.6.60 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der VO über Postsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (Bay. GVBl. S. 151) und Art. 107 Abs. 4 der Bay. B. v. 1.8.1962 (Bay. GVBl. S. 179) sowie Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern G. v. 25.1.1952 (Bay. BS I S. 461) vom 6.6.69  
Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Roding vom 28.7.70  
Genehmigungsvermerk durch das Landratsamt:  
Ort und Zeit der Auslegung vom ..... bis .....  
Auslegung bekanntgemacht am: 11.8.70

RODING - FALKENSTEINERSTRASSE



RODING, DEN 28 FEBRUAR 1969  
K. Polmuth  
(G. SCHWENDNER)  
TECHN. ANGESTELLTER



M=1:500

91/2

667/7

667/14

91

91/14

93

667

114  
3

93  
3

91/20

667  
16..

594  
2

93/2

91/19

91/17

594  
17

91/12

91/13

KOLPINGSTRASSE

667/15

594  
14

91/7

5.0 m

1

95/2

E-2

96

E-2

E-2

E-2

96/2

96/2

96/2

96/2

96/2

96/2

96/2

104

276  
26

FALKENSTEINERSTRASSE

276/25

667  
5

595  
5

595

667/2

667/8

595  
7

596/13

667/1

595  
6

596  
11

596  
21

596

# ZEICHENERKLÄRUNG:



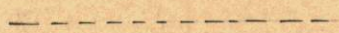
BESTEHENDE BEBAUUNG



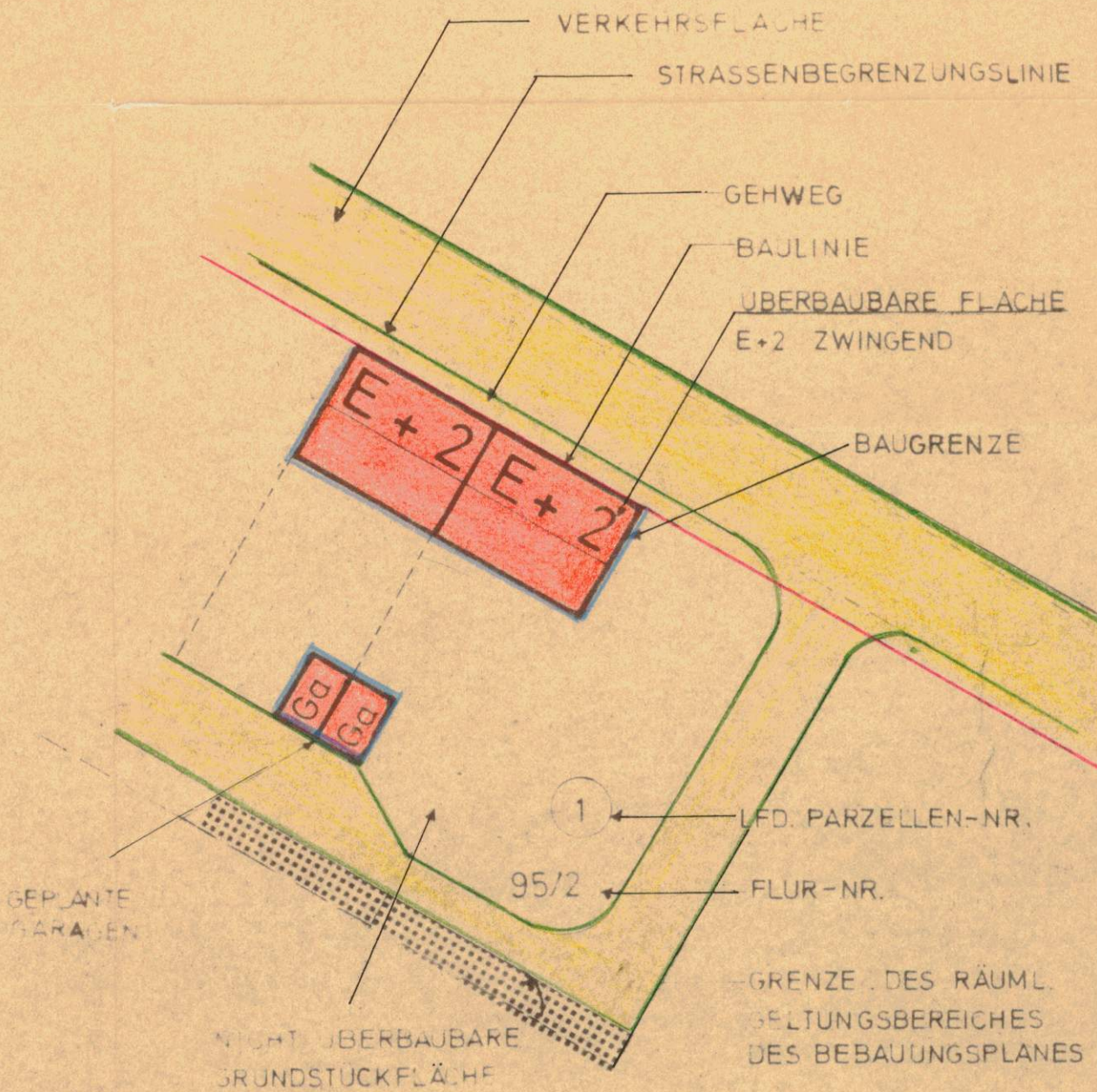
GEPLANTE BEBAUUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

## 1) Nutzungsart:

Das Baugebiet ist als "Mischgebiet" im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1963 (BGBl. I S. 429) in offener Bauweise zu bezeichnen.

## 2) Hauptgebäude:

Die im Bebauungsplan festgesetzte Firstrichtung ist bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Dachausbauten sind unzulässig. Die Sockelhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten. Dachdeckung und Dachneigung sind wie im Regelbeispiel beschrieben anzuführen. Die Dachüberstände an den Traufen haben einheitlich 30 cm zu betragen. Der Außenputz ist als Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben herzustellen.

## 3) Garagen:

Zugelassen sind gemauerte Garagen an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und -Farbe wie das Hauptgebäude.

## 4) Außenwerbung:

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,0 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

## 5) Einfriedungen:

Zulässig sind Einfriedungen als seitliche, bzw. als rückwärtige Abgrenzung der Grundstücke mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten höchstens 1,20 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  der Gesamthöhe der Einfriedung betragen darf.

6) Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Kraft.

....., den .....

.....  
(1. Bürgermeister)

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Beschluß der Stadt Roding über die Aufstellung des Bebauungsplans am 7.9.1967.

Beschluß der Stadt Roding über die Billigung des Bebauungsplanes am 19.4.1968

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Begründung und Bebauungsvorschriften.

Ausgelegt vom 10.5. bis 10.6.1968

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt Roding als Satzung gem. § 10 BBauG v. 23.6.1960 BGBl. 1 S. 341 in Verbindung mit § 1 der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (Bay.GVBl. S. 161) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern -GO v. 25.1.1957 (Bay.GVBl. S. 461) am 21.6.1968

Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die  
Änderung, bzw. für die Ergänzung vom 28.2.2969

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung  
des Bebauungsplanes, bestehend aus Begründung,  
Zeichnung und Bauvorschriften

29.4.69 bis 29.5.69  
vom.....bis.....

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt  
Roding als Satzung gem. § 10 BBauG v. 23.6.60  
(BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der VO über  
Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961  
(Bay.GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs. 4 der Bay.  
GO v. 1.8.1962 (Bay.GVBl. S. 179) sowie Art. 23  
der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern  
GO v. 25.1.1952 (Bay.BG I S. 461)

Genehmigung des Bebauungsplanes durch das  
Landratsamt Roding

6.6.69  
28.1.70

Genehmigungsvermerk durch das Landratsamt:

Ort und Zeit der Auslegung

vom ..... bis .....

Auslegung bekanntgemacht am:

20.3.70

RADING - FALKENSTEINER STRASSE "